



**In 2 Exemplaren
einzureichen**

**Name und genaue Adresse der steuerpflichtigen Person
bzw. der Vertretung (für Rücksendung)**

Deklaration und Veranlagung von Handänderungssteuern und Gesuch um nachträgliche Steuerbefreiung sowie Stundung von Handänderungssteuern für selbstgenutztes Wohneigentum mit entsprechender Stundungsverfügung

gemäss Handänderungssteuergesetz vom 18.3.1992 (HStG; BSG 215.326.2)

Geschäft

Urschrift Nr. / Notar/-in

Auf der ersten Seite des notariellen Vertrages aufgeführt

Gegenstand

Art des Grundstückserwerbs (z. B. Kaufvertrag)

Gemeinde

Grundstücksnummer(n)

Steuerpflichtige Person(en)

Selbstdeklaration der Handänderungssteuer

Die Handänderungssteuer wird wie folgt deklariert:

Steuerart	Steuersatz	Bemessungsgrundlage in CHF	Steuer in CHF
Handänderungssteuer	1.8 %	<input type="text"/>	
./. Betrag, für den die nachträgliche Steuerbefreiung beantragt wird (zu stundender Betrag)	1.8 %	<input type="text"/>	

Sofort zu bezahlende Restanz

Gesuch um nachträgliche Steuerbefreiung und Stundung für selbstgenutztes Wohneigentum

Die steuerpflichtigen Personen erklären, dass sie die vorstehend erwähnten Grundstücke zum Zwecke des Hauptwohnsitzes im Sinne von Art. 11a HStG erwerben. Sie stellen hiermit gestützt auf Art. 11a HStG ein Gesuch um nachträgliche Steuerbefreiung und beantragen, dass die vorstehend deklarierte Handänderungssteuer bis zum ausgewiesenen Betrag gemäss Art. 11b HStG zu stunden sei. Die Gesuchsteller nehmen zur Kenntnis, dass das veranlagende Grundbuchamt für die Stundung, die Eintragung des gesetzlichen Grundpfandrechtes zur Sicherung der Handänderungssteuer und die nachträgliche Steuerbefreiung bereits mit der Eintragung des vorstehend erwähnten Geschäftes eine Gebühr gemäss Anhang IV B, Ziffer 6, der Gebührenverordnung (BSG 154.21) bezieht. **Sie erklären sich ausdrücklich einverstanden, dass das Grundbuchamt das gesetzliche Grundpfandrecht zur Sicherung der Handänderungssteuer im gestundeten Umfang gleichzeitig mit dem zur grundbuchlichen Behandlung eingereichten Geschäft im Grundbuch auf den erworbenen Grundstücken mit einem Maximalzinsfuss von 5 % einträgt. Wurden mehrere Grundstücke erworben, so ist dieses gesetzliche Grundpfandrecht als Gesamtpfandrecht einzutragen.**

Antrag (Zutreffendes ankreuzen):

- Gesuch um eine dreijährige Stundung der Handänderungssteuer. Das als Hauptwohnsitz dienende Grundstück wird innert einem Jahr ab Grundstückerwerb bezogen.
- Gesuch um eine vierjährige Stundung der Handänderungssteuer, da das als Hauptwohnsitz dienende Grundstück **unüberbaut oder renovationsbedürftig** ist. Das als Hauptwohnsitz dienende Grundstück wird innert zwei Jahren ab Grundstückerwerb bezogen.

Bemerkungen / Beilagen

Datum

Unterschrift der
steuerpflichtigen
Person bzw. der
Vertretung

Quittung

Der vorstehend ausgewiesene Restanzbetrag der Handänderungssteuer wurde bezahlt.

Datum



1. Veranlagungsverfügung

Die Handänderungssteuer betreffend

Geschäft

Urschrift Nr. / Notar/-in

Gegenstand

Gemeinde

Grundstücksnummer(n)

Steuerpflichtige Person(en)

wird wie folgt veranlagt:

- Veranlagung gemäss Selbstdeklaration im Betrage von CHF
- Veranlagung gemäss separater Verfügung
- Veranlagung gemäss nachstehender Begründung:

2. Stundungsverfügung

Gestützt auf das Gesuch um Stundung der Handänderungssteuer für selbstgenutztes Wohneigentum wird den eingangs erwähnten Steuerpflichtigen die vorstehend veranlagte Handänderungssteuer wie folgt gestundet:

Betrag in CHF	Dauer	Das gesetzliche Grundpfandrecht zur Sicherung der Handänderungssteuer lastet
<input type="checkbox"/>	ab Datum des Grundstückserwerbs () für Jahre	auf
<input type="checkbox"/>	ab Datum des Grundstückserwerbs () für Jahre	abweichend vom Antrag auf folgenden Grundstücken:
<input type="checkbox"/> Stundung gemäss separater Verfügung		
<input type="checkbox"/> Stundung gemäss nachstehender Begründung (insbesondere sofortige Abweisung gem. Art. 11a Abs. 2 HStG):		

Hinweis:

Die Steuerpflichtigen müssen innert einem Jahr (bei dreijähriger Stundungsfrist) bzw. zwei Jahren (bei vierjähriger Stundungsfrist) ab Grundstückserwerb einziehen; der Hauptwohnsitz ist während mindestens zwei Jahren ununterbrochen, persönlich und ausschliesslich zum Wohnzweck zu nutzen; in begründeten Ausnahmefällen kann die Einzugsfrist erstreckt werden; das Gesuch muss vor Ablauf der Einzugsfrist beim Grundbuchamt gestellt werden.

Weiterführende Erläuterungen sind unter www.be.ch/grundbuch zu finden. Auskünfte können Sie zudem von der unterzeichneten Veranlagungsbehörde erhalten.

3. Gesetzliches Grundpfandrecht zur Sicherung der Handänderungssteuer

3.1. Dem Gesuch entsprechend ist für die gestundete Handänderungssteuer in gleicher Höhe im Grundbuch auf dem oder den vorstehend bezeichneten Grundstücken das gesetzliche Grundpfandrecht zur Sicherung der Handänderungssteuer gemäss Art. 109 Bst. d in Verbindung mit Art. 109d Abs. 4 EG ZGB mit einem Maximalzinsfuss von 5 % als Grundpfandverschreibung zugunsten des Kantons Bern einzutragen. Sind mehrere Grundstücke betroffen, so ist ein Gesamtpfandrecht einzutragen.

3.2. Einer allfälligen Einsprache gegen diese Pfandrechtsverfügung kommt gemäss Art. 27 Abs. 5 HStG keine aufschiebende Wirkung zu.

4. Hinweis auf die Pflichten der Steuerpflichtigen

Die Steuerpflichtigen haben gegenüber dem Grundbuchamt innert 30 Tagen nach Ablauf der Stundung unaufgefordert den Nachweis zu erbringen, dass alle Voraussetzungen zur nachträglichen Steuerbefreiung gemäss Art. 11b HStG erfüllt sind. Dieser kann insbesondere erbracht werden durch die **Vorlage einer aktuellen Hauptwohnsitzbestätigung (Formular 2c) unter Angabe aller Adressen seit der Wohnsitznahme (ganzer Zeitraum)**.

Sind die Voraussetzungen zur nachträglichen Steuerbefreiung gemäss Art. 11b HStG nicht erfüllt, bezieht das Grundbuchamt die gestundete Steuer samt Zinsen (Art. 17b HStG).

Datum

Veranlagungsbehörde

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die obenstehenden Verfügungen können die Betroffenen **innert 30 Tagen** seit Erhalt **schriftlich** und **begründet** beim veranlagenden Grundbuchamt Einsprache erheben.